

POSTULAT

Urheber	AdG/LA, durch Gaël Bourgeois, Julien Délèze (Suppl.), Emmanuel Amos und Jérémie Pralong
Gegenstand	Unabhängige Kontrolle des «Rechts» auf Pauschalbesteuerung
Datum	11.11.2014
Nummer	1.0102

Die Regierung wird dazu aufgefordert, die Situation der 1300 im Kanton Wallis pauschalbesteuerten Personen von einer unabhängigen Instanz überprüfen zu lassen.

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Einhaltung der diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen. So muss beispielsweise der Fall des im Kanton Luzern tätigen Investors Peter Pühringer allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Kantons zu denken geben. In diesem Luzerner Fall haben sich Regierung wie Gemeindebehörden gleichermaßen Fährlässigkeit vorzuwerfen.

Es liegt auf der Hand, dass Herr Pühringer gewisse Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung nicht erfüllt.

- Die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) präzisiert: «Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit in der Schweiz übt aus, wer hier einem irgendwie gearteten Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte im Sinne der Artikel 17 oder 18 DBG erzielt. Dies trifft insbesondere auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsräte zu, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand; vielmehr ist die ordentliche Steuer vom Einkommen zu entrichten.»
- Die Tätigkeit in 7 Verwaltungsräten und in zweien davon als Präsident übersteigt die reine Vermögensverwaltung klar. Aber nicht nur das. Alleine die Ausübung eines Verwaltungsratspräsidiums schliesst eine Pauschalbesteuerung schon aus, wie beispielsweise die Bündner Finanzdirektorin Barbara Janom Steiner (BDP) festhält. Beim Rahmen der erlaubten Tätigkeiten führt sie zwar die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat auf, ergänzt aber, dass der pauschal Besteuerte in dieser Funktion «nicht operativ» tätig und «nicht VR-Präsident» sein dürfe. Während Ersteres bei Peter Pühringer zumindest bezweifelt werden kann, ist der Verstoß gegen die zweite Bedingung im Handelsregister ersichtlich. Bei den Firmen POK Pühringer und ZZ Vermögensberatung ist Peter Pühringer Verwaltungsratspräsident.

Damit ist klar: Die kantonale Steuerverwaltung hat Pauschalbesteuierungsabkommen abgeschlossen, die nach Einschätzung von anderen Steuerbehörden unzulässig sind. Am 22. September 2014 hat Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zudem informiert, dass der Bund seit 2010 keine Überprüfungen mehr durchgeführt habe.

Ausserdem werden gewisse Voraussetzungen nur selten oder gar nie überprüft. Eines dieser Kriterien ist namentlich, dass die Begünstigten mindestens 6 Monate im Jahr an ihrem Hauptwohnsitz leben müssen, was bei dem in Gstaad (BE) angemeldeten Johnny Halliday beispielsweise zu bezweifeln ist. Es ist nicht anzunehmen, dass dies bei den Pauschalbesteuerten in unserem Kanton anders ist.

Schlussfolgerung

Eine unabhängige Überprüfung ist deshalb angezeigt. Insbesondere deshalb, weil es die kantonale Steuerverwaltung mit Berufung auf das Steuergeheimnis unmöglich macht, die einzelnen Fälle einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Mit dem vorliegenden Postulat verlangen wir also, dass unabhängige Überprüfungen vorgenommen und so die Einhaltung der geltenden Gesetznormen garantiert werden.